

**Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien  
Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 934/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Umgang des Ministeriums mit Hinweisen auf Scheingutachten im Zuge von, Therapie statt Strafe gerichtet.“

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Der Staatsanwaltschaft Wien wurden die – gegen Bedienstete einer für die Durchführung gesundheitsbezogener Maßnahmen nach dem Suchtmittelgesetz zur Verfügung stehenden Einrichtung iSd § 15 Abs. 1 Suchtmittelgesetz erhobenen – Vorwürfe eines strafbaren Verhaltens nach §§ 293 Abs. 1, 299 Abs. 1, 309 Abs. 1 StGB erstmals mit kriminalpolizeilichem Anlassbericht vom 13. Februar 2015 bekannt. Von diesen Vorwürfen abgesehen liegen keine Hinweise auf die entgeltliche Erstellung von Scheingutachten durch eine der genannten Einrichtungen und Vereinigungen iSd § 15 Abs. 1 Suchtmittelgesetz – wie sie der Anfrage zufolge in Wiener Strafjustizkreisen schon länger bekannt sein sollen – vor, sodass auch keine im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anfrage stehenden Ermittlungsverfahren geführt werden.

Zu 2:

Von der Staatsanwaltschaft Wien wurde aufgrund der ihr mit kriminalpolizeilichem Anlassbericht vom 13. Februar 2015 zur Kenntnis gebrachten Vorwürfe ein Ermittlungsverfahren gegen drei Bedienstete der betroffenen Einrichtung sowie gegen einen dort betreuten Patienten eingeleitet. Nach Abschluss umfassender Ermittlungen wurde gegen einen der beschuldigten Bediensteten am 12. Jänner 2018 ein Strafantrag wegen der Vergehen der Begünstigung nach § 299 Abs. 1 StGB, der Vergehen der Geschenkannahme von Bediensteten nach § 309 Abs. 1 StGB und der Vergehen der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Abs. 1 StGB eingebracht und der Beschuldigte wurde in weiterer

Folge mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 22. März 2018 im Sinne dieses Strafantrags zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von neun Monaten sowie zu einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt. Das gegen die beiden weiteren Bediensteten der betroffenen Einrichtung geführte Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Wien diversionell in Form der Zahlung eines Geldbetrags gemäß § 200 Abs. 1 StPO erledigt. In dem gegen den in der Einrichtung betreuten Patienten geführten Strafverfahren erfolgte eine Verfahrenseinstellung nach § 192 Abs. 1 Z 1 StPO, da angesichts dessen Verurteilung in einem anderen Strafverfahren die Verhängung einer wesentlichen Zusatzstrafe nicht zu erwarten war.

Zu 3 bis 7:

Die jeweiligen Richterinnen und Richter, die „Therapie statt Strafe“ anordnen (müssen), können nur entscheiden, dass eine bestimmte Therapie absolviert werden muss, nicht jedoch, in welcher Einrichtung. Aus justizieller Sicht ist eine Kontrolle der Einrichtungen nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Eine Kontrolle ist hingegen durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) vorgeschrieben:

Das Suchtmittelgesetz (SMG) sieht in § 15 Abs. 6 vor, dass die Einrichtungen und Vereinigungen der Bundesministerin für Gesundheit jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegen müssen. Darüber hinaus verpflichtet § 16 Abs. 4 SMG – im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen durch den Bund – eine Einsicht in die Aufzeichnungen sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten.

Zudem überprüfen auch die Bundesländer die zur Verfügung stehenden Einrichtungen. Die Suchtkoordinatorinnen und -koordinatoren der Länder kontrollieren die Einrichtungen, mit denen sie (und daher auch das BMASGK und das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz [BMVRDJ]) kooperieren, regelmäßig und unangemeldet. Bisher wurden keine negativen Ergebnisse bekannt.

Zu 8:

Das BMVRDJ hat mit den Einrichtungen

- Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH (Vertrag v. 29.9.1998),
- ZUKUNFTSSCHMIEDE Voggeneder GmbH (Vertrag v. 29.12.2000),
- Verein Grüner Kreis (Vertrag v. 25.7.2000),
- Verein PASS (Vertrag v. 25.7.2000),
- Verein DIALOG (Vertrag v. 25.7.2000),
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH (Vertrag v. 18.6.2007) und
- Verein Kolping Österreich (Vertrag v. 1.8.2014)

Pauschalvereinbarungen nach § 41 Abs. 3 SMG abgeschlossen.

Der mit B.A.S.I.S Verein zur Vernetzung psychosozialer Berufsgruppen am 27.9.2006 abgeschlossene Vertrag wurde vom BMVRDJ – sofort nach dem Bekanntwerden der Missstände – mit Ablauf des 30. Juni 2018 gekündigt.

Zu 9:

§ 41 Abs. 3 SMG ermächtigt das BMVRDJ, mit „anerkannten“ (§ 15) Einrichtungen und Vereinigungen Verträge nach bürgerlichem Recht abzuschließen, in denen (nur) Regelungen über die vom Bund zu übernehmenden Kosten enthalten sind.

Inhaltliche Kriterien, wann eine Einrichtung „anerkannt“ werden kann, regelt § 15 Abs. 2 SMG. Diese Einrichtungen müssen etwa die Abstinenz von Suchtgift und die Reintegration zum Ziel haben (Abs. 2 Z 1), über einen qualifizierten Arzt und Personal verfügen (Z 2 und 3). Diese Einrichtungen werden laufend vom BMASGK im BGBI, Teil II, kundgemacht (§ 15 Abs. 1).

Es ist festzuhalten, dass derzeit keine Kriterien festgelegt sind, die Vergleiche sämtlicher nach § 15 SMG anerkannter Einrichtungen zulassen würden. Solche Vergleichskriterien könnten allenfalls vom BMASGK im Rahmen der Vollziehung der §§ 15 und 16 SMG unter Einbindung therapeutischer Fachleute erstellt werden. In einer Fokusgruppe unter Leitung des ÖBIG wurde 1999 und 2000 ein Entwurf für „Richtlinien des BMAGS für die Kundmachung von Drogeneinrichtungen im BGBI“ ausgearbeitet und vom BMVRDJ dazu eine Stellungnahme verfasst (BZ 703.018/83-II.2/2001). Diese Richtlinien sind jedoch noch nicht in Kraft. In jedem Fall könnte zwischen den Einrichtungen kein genau vergleichbares Leistungs raster gezogen werden, weil jede Einrichtung ein eigenständiges Therapiekonzept verfolgt, auf das das BMVRDJ keinen Einfluss hat.

Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG bezwecken, dass die von der jeweiligen gemäß § 15 SMG anerkannten Einrichtung erbrachten Behandlungs- und Betreuungsleistungen – insbesondere gemäß § 11 Abs. 2 SMG der ärztlichen Überwachung des Gesundheitszustandes, der ärztlichen Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung, der klinisch-psychologischen Beratung und Betreuung und der Psychotherapie – sowie die Kosten des Nachweises eines allfälligen Suchtmittelkonsums mit einem vereinbarten pauschalen Wochensatz bzw. Tagessatz abgegolten werden. Die vertragsschließende Einrichtung hat um den ausgehandelten Pauschaltarif sämtliche im konkreten Einzelfall erforderlichen notwendigen, zweckmäßigen und offenbar nicht aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 2 SMG – mit Ausnahme der Maßnahme nach § 11 Abs. 2 Z 5 SMG – durch jeweils geeignete klinische Psychologen, Psychotherapeuten, Fachärzte für Psychiatrie und praktische Ärzte zu leisten.

Bezogen auf die konkrete Behandlungsdauer im Einzelfall ist jedenfalls eine der Wertigkeit des vereinbarten Pauschalwochensatzes entsprechende Gegenleistung nach Maßgabe der nach dem System der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vorgesehenen Entlohnung zu erbringen. Der vertraglich vereinbarte Pauschalsatz liegt regelmäßig unter den einzelnen nach dem herkömmlichen System zu vergütenden Tarifen.

Kriterien für das BMVRDJ für einen Vertragsabschluss gemäß § 41 Abs. 3 SMG, die sich aus den bisherigen Akten ergeben, sind etwa eine hohe Anzahl an Klienten einer Einrichtung, die dem Bereich der Justiz zuzuordnen sind, oder auch budgetäre Gründe.

Zu 10:

Da ein Vertragsabschluss nach § 41 Abs. 3 SMG nur die Frage der Kosten betrifft, kommt es bei dem Wegfall einer Einrichtung nicht zwingend zu einer Versorgungslücke.

Die Frage nach den Folgen des Verlusts der Eigenschaft der Kundmachung durch das BMASGK wäre an dieses Ressort zu richten.

Zu 11:

Mir bzw. den zuständigen Fachabteilungen des Hauses ist bislang kein solcher Fall zur Kenntnis gelangt.

Wien, 17. Juli 2018

Dr. Josef Moser

